

# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



12. Jahrgang

30. Oktober 2003

Nr.: 33 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	2
2. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Mietgendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	8
3. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Jütchendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	9
4. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Genshagen der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	10
5. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	11
6. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber sowie Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	12
7. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	13
8. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	14
9. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	15

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Schulzendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003	16
11. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	17
12. Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Gröben	20
13. Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Siethen	25
14. Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Jütchendorf	30
15. Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innenstadt Ludwigsfelde“	35
16. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Teltow-Fläming	37

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Stadt Ludwigsfelde  
Wahlleiterin  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

### **Bekanntmachung**

#### **des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- |           |  |        |
|-----------|--|--------|
| 1.        | Zahl der wahlberechtigten Personen                                 | 18.871 |
| 2.        | Zahl der Wähler  | 7.743  |
| 3.        | Zahl der gültigen Stimmen  | 21.875 |
| 4.        | Zahl der ungültigen Stimmzettel                                    | 285    |
| <b>5.</b> | <b>Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegeben gültigen Stimmen</b> |        |

<u>Name des Wahlvorschlagsträgers (WVT)</u>	<u>Zahl der gültigen Stimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	7.267
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	4.580
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3.688
Freie Demokratische Partei (FDP)	610
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Grüne/B 90)	317
Parteilose Bürger Ludwigsfelde (PBL)	2.629
Frauen in Ludwigsfelde (FiLu)	857
Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.	1.927

**6. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen**

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>WVT</u>	<u>Name der Bewerber(innen)</u>	<u>Zahl der gültigen Stimmen</u>
<b>1</b>	<b>SPD</b>	Böttcher, René	1.285
		Österreicher, Angelika	403
		Priefert, Frank	540
		Baltrusch, Hans-Erwin	1.098
		Rostock, Rainer	582
		Dunkel, Christiane	498
		Igel, Andreas	360
		Köppen, Wilfried	414
		Schulert, Wolfram	309
		Winkelmann, Michael	502
		Tews, Roland	253
		Graf, Wilhelm	190
		Breuer, Toni	105
		Wüstenhagen, Benjamin	282
		Ganske, Peter	151
		Plettner, Siegfried	61
		Schütte, Rüdiger	34
Graf, Wolfgang	126		
Brand, Thomas	74		
<b>2</b>	<b>PDS</b>	Dunkel, Peter	2.206
		Dominok, Marlies	227
		Linke, Angelika	532
		Hubrig, Klaus	400
		Dahlke, Erika	174
		Pape, Silvio	157
		Vogel, Monika	134
		Hirschfeld, Hans-Joachim	136
		Fey, Beatrix	98
		Selig, Gert	28
		Kalweit, Waltraud	77
		Ziebler, Andreas	68
		Rieger, Peter	166
		Kring, Volker	85
		Dominok, Rainer	48
Fleck, Karl	44		
<b>3</b>	<b>CDU</b>	Wagner, Michael	875
		Völkel, Astrid	477
		Krüger, Jens	435
		Herms, Andreas	208
		Spahn, Fredi	709
		Schröder, Christoph	240
		Finke, Ronald	149
		Bulwahn, Werner	184
		Rotter, Peter	133
		Henschel, Hans	91
		Rothe, Albrecht	113
		Weißborn, Mirko	74
<b>4</b>	<b>FDP</b>	Borwardt, Martina	610

Lfd. Nr.	WVT	Name der Bewerber(innen)	Zahl der gültigen Stimmen
5	<b>Grüne/B 90</b>	Burandt, Anke	317
6	<b>PBL</b>	Kallmeyer, Harald	830
		Ertl, Erich	421
		Zwanzig, Helmut	505
		Höppner, Axel	326
		Arens, Günter-Philipp	99
		Kemper, Marina	168
		Dr. Arens, Irene	174
		Gasenzer, Klaus	106
7	<b>FiLu</b>	Franke, Ilona	144
		Melzer, Katrin	96
		Ruden, Maren	251
		Stege, Nicole	71
		Kollert, Monika	88
		Pieper, Bärbel	83
		Gasenzer, Edith	87
		Brunsch, Marita	37
8	<b>Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.</b>	Dr. Steinicke, Horst	751
		Neumann, Michael	166
		Jäger, Irmgard	70
		Dr. Grünert, Eberhard	73
		Dr. Molzow, Christa	210
		Matthes, Norbert	23
		Zschiedrich, Jens	85
		Wiese, Steffen	71
		Leschke, Günter	220
		Dunkel, Manuela	111
		Hermann, Thomas	71
		Zell, Günter	76

#### 7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge

SPD	9 Sitze
PDS	6 Sitze
CDU	5 Sitze
FDP	1 Sitz
Grüne/B 90	0 Sitze
PBL	3 Sitze
FiLu	1 Sitz
Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.	3 Sitze

**8. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Bewerber(innen)</u>	<u>Partei/Wählergruppe</u>
1	Böttcher, René	SPD
2	Baltrusch, Hans-Erwin	SPD
3	Rostock, Rainer	SPD
4	Priefert, Frank	SPD
5	Winkelmann, Michael	SPD
6	Dunkel, Christiane	SPD
7	Köppen, Wilfried	SPD
8	Österreicher, Angelika	SPD
9	Igel, Andreas	SPD
10	Dunkel, Peter	PDS
11	Linke, Angelika	PDS
12	Hubrig, Klaus	PDS
13	Dominok, Marlies	PDS
14	Dahlke, Erika	PDS
15	Rieger, Peter	PDS
16	Spahn, Fredi	CDU
17	Wagner, Michael	CDU
18	Völkel, Astrid	CDU
19	Krüger, Jens	CDU
20	Schröder, Christoph	CDU
21	Borgwardt, Martina	FDP
22	Kallmeyer, Harald	PBL
23	Zwanzig, Helmut	PBL
24	Ertl, Erich	PBL
25	Ruden, Maren	FiLu
26	Dr. Steinicke, Horst	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
27	Leschke, Günter	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
28	Dr. Molzow, Christa	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.

**9. Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Bewerber(innen)</u>	<u>Partei/Wählergruppe</u>
1	Schulert, Wolfram	SPD
2	Wüstenhagen, Benjamin	SPD
3	Tews, Roland	SPD
4	Graf, Wilhelm	SPD
5	Ganske, Peter	SPD
6	Graf, Wolfgang	SPD
7	Breuer, Toni	SPD
8	Brand, Thomas	SPD
9	Plettner, Siegfried	SPD
10	Schütte, Rüdiger	SPD

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Bewerber(innen)</u>	<u>Partei/Wählergruppe</u>
1	Pape, Silvio	PDS
2	Hirschfeld, Hans-Joachim	PDS
3	Vogel, Monika	PDS
4	Fey, Beatrix	PDS
5	Kring, Volker	PDS
6	Kalweit, Waltraud	PDS
7	Ziebler, Andreas	PDS
8	Dominok, Rainer	PDS
9	Fleck, Karl	PDS
10	Selig, Gert	PDS
1	Herms, Andreas	CDU
2	Bulwahn, Werner	CDU
3	Finke, Ronald	CDU
4	Rotter, Peter	CDU
5	Rothe, Albrecht	CDU
6	Henschel, Hans	CDU
7	Weißborn, Mirko	CDU
1	Höppner, Axel	PBL
2	Dr. Arens, Irene	PBL
3	Kemper, Marina	PBL
4	Gasenzer, Klaus	PBL
5	Arens, Günter-Philipp	PBL
1	Franke, Ilona	FiLu
2	Melzer, Katrin	FiLu
3	Kollert, Monika	FiLu
4	Gansenzer, Edith	FiLu
5	Pieper, Bärbel	FiLu
6	Stege, Nicole	FiLu
7	Brunsch, Marita	FiLu
1	Neumann, Michael	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
2	Dunkel, Manuela	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
3	Zschiedrich, Jens	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
4	Zell, Günter	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
5	Dr. Grünert, Eberhard	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
6	Wiese, Steffen	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
7	Hermann, Thomas	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
8	Jäger, Irmgard	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.
9	Matthes Norbert	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e.V.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
Wahlleiterin  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

### **Bekanntmachung**

#### **des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Mietgendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mietgendorf ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

1.	Zahl der wahlberechtigten Personen	63
2.	Zahl der Wähler	31
3.	Zahl der gültigen Stimmen	89
4.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	0

#### **5. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen**

Wählergruppe Mietgendorf	89 Stimmen
--------------------------	------------

#### **6. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen**

Schreiber, Christian	18 Stimmen
Hagen, Uwe	54 Stimmen
Viereck, Horst	17 Stimmen

#### **7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**

Wählergruppe Mietgendorf	3 Sitze
--------------------------	---------

#### **8. Gewählte Bewerber**

Hagen, Uwe  
Schreiber, Christian  
Viereck, Horst

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Mietgendorf oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin



Stadt Ludwigsfelde  
Wahlleiterin  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

### **Bekanntmachung**

#### **des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Jütchendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Jütchendorf ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

- |    |                                    |     |
|----|------------------------------------|-----|
| 1. | Zahl der wahlberechtigten Personen | 98  |
| 2. | Zahl der Wähler                    | 67  |
| 3. | Zahl der gültigen Stimmen          | 190 |
| 4. | Zahl der ungültigen Stimmzettel    | 2   |
- 5. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen**

Wählerbündnis für Jütchendorf	190 Stimmen
-------------------------------	-------------

**6. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen**

Kokulinsky, Ralf	76 Stimmen
Grüneberg, Sandra	52 Stimmen
Hoffmann, Bernd	38 Stimmen
Fröhling, Günter	24 Stimmen

**7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**

Wählerbündnis für Jütchendorf	3 Sitze
-------------------------------	---------

**8. Gewählte Bewerber**

Kokulinsky, Ralf  
Grüneberg, Sandra  
Hoffmann, Bernd

**9. Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Ersatzperson</u>	<u>Wählergruppe</u>
1	Fröhling, Günter	Wählerbündnis für Jütchendorf

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Jütchendorf oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
Wahlleiterin  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

### **Bekanntmachung**

#### **des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Genshagen der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Genshagen ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

- |    |                                    |     |
|----|------------------------------------|-----|
| 1. | Zahl der wahlberechtigten Personen | 909 |
| 2. | Zahl der Wähler                    | 295 |
| 3. | Zahl der gültigen Stimmen          | 845 |
| 4. | Zahl der ungültigen Stimmzettel    | 5   |

#### **5. Zahl der auf jeden Einzelwahlvorschlag (EWV) und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen**

EWV Kempf:	Kempf, Detlef	201 Stimmen
EWV Schindler	Schindler, Gottfried	260 Stimmen
EWV Schöpke	Schöpke, Werner	97 Stimmen
EWV Lemke	Lemke, Andreas	192 Stimmen
EWV Wierowski	Wierowski, Monika	95 Stimmen

#### **6. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**

EWV Kempf	1 Sitz
EWV Schindler	1 Sitz
EWV Schöpke	1 Sitz
EWV Lemke	1 Sitz
EWV Wierowski	1 Sitz

#### **7. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber**

Kempf, Detlef  
Schindler, Gottfried  
Schöpke, Werner  
Lemke, Andreas  
Wierowski, Monika

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Genshagen oder Einzelbewerber, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
Wahlleiterin  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

### **Bekanntmachung**

#### **des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Ahrensdorf ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

- |           |  |             |
|-----------|--|-------------|
| 1.        | Zahl der wahlberechtigten Personen                                   | 564         |
| 2.        | Zahl der Wähler  | 289         |
| 3.        | Zahl der gültigen Stimmen  | 725         |
| 4.        | Zahl der ungültigen Stimmzettel                                      | 29          |
| <br>      |  |             |
| <b>5.</b> | <b>Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen</b> |             |
|           | FDP  | 725 Stimmen |
| <br>      |  |             |
| <b>6.</b> | <b>Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen</b>      |             |
|           | Borgwardt, Martina   | 473 Stimmen |
|           | Thäle, Liesa   | 252 Stimmen |
| <br>      |  |             |
| <b>7.</b> | <b>Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge</b>         |             |
|           | FDP  | 3 Sitze     |
| <br>      |  |             |
| <b>8.</b> | <b>Gewählte Bewerberinnen</b>  |             |
|           | Borgwardt, Martina   |             |
|           | Thäle, Liesa   |             |

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Ahrensdorf oder Partei, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
 Wahlleiterin  
 Rathausstraße 3  
 14974 Ludwigsfelde

**Bekanntmachung  
 des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber sowie  
 Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde am 26.  
 Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Löwenbruch ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

- |    |                                    |     |
|----|------------------------------------|-----|
| 1. | Zahl der wahlberechtigten Personen | 214 |
| 2. | Zahl der Wähler                    | 126 |
| 3. | Zahl der gültigen Stimmen          | 352 |
| 4. | Zahl der ungültigen Stimmzettel    | 4   |

**5. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen**

EWV Jokisch	85 Stimmen
Wählergemeinschaft Löwenbruch	267 Stimmen

**6. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>WVT</u>	<u>Name der Bewerber</u>	<u>Zahl der gültigen Stimmen</u>
1	<b>EWV Jokisch</b>	Jokisch, Helmut	85
2	<b>Wählergemeinschaft Löwenbruch</b>	Graul, Thomas	54
		Ulrich, Dietrich	86
		Ulrich, Bernd	46
		Siebeke, Helmut	81

**7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**

Einzelwahlvorschlag Jokisch	1 Sitz
Wählergemeinschaft Löwenbruch	2 Sitze

**8. Gewählte Bewerber**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Bewerber</u>	<u>Wählergruppe/EWV</u>
1	Jokisch, Helmut	EWV Jokisch
2	Ulrich, Dietrich	Wählergemeinschaft Löwenbruch
3.	Siebeke, Hartmut	Wählergemeinschaft Löwenbruch

**9. Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Ersatzperson</u>	<u>Wählergruppe</u>
1	Graul, Thomas	Wählergemeinschaft Löwenbruch
2	Ulrich, Bernd	Wählergemeinschaft Löwenbruch

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Löwenbruch, jede Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, oder jeder Einzelbewerber, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
 Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
 Wahlleiterin  
 Rathausstraße 3  
 14974 Ludwigsfelde

**Bekanntmachung**

**des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Kerzendorf ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

- |    |                                    |     |
|----|------------------------------------|-----|
| 1. | Zahl der wahlberechtigten Personen | 117 |
| 2. | Zahl der Wähler                    | 78  |
| 3. | Zahl der gültigen Stimmen          | 222 |
| 4. | Zahl der ungültigen Stimmzettel    | 3   |

**5. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen**

SPD	131 Stimmen
EWV Peter	91 Stimmen

**6. Zahl der auf jeden Bewerber(innen) abgegebenen gültigen Stimmen**

Lfd. Nr.	WVT	Name der Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen
1	SPD	Österreicher, Angelika	59
		Dunkel, Christiane	72
2	EWV Peter	Peter, Marco	91

**7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**

SPD	2 Sitze
EWV Peter	1 Sitz

**8. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber**

Lfd. Nr.	Name der Bewerber	Partei/EWV
1	Dunkel, Christiane	SPD
2	Österreicher, Angelika	SPD
3	Peter, Marco	EWV Peter

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Kerzendorf, jede Partei, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, oder jeder Einzelbewerber, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
 Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
Wahlleiterin  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

### **Bekanntmachung**

#### **des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Wietstock ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen 209
2. Zahl der Wähler 124
3. Zahl der gültigen Stimmen 350
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel 4
  
- 5. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen**  
Wählergemeinschaft Wietstock 350 Stimmen
  
- 6. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen**  
Lange, Rainer 131 Stimmen  
Zander, Heike 121 Stimmen  
Selent, Ute 98 Stimmen
  
- 7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**  
Wählergemeinschaft Wietstock 3 Sitze
  
- 8. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber**  
Lange, Rainer  
Zander, Heike  
Selent, Ute

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Wietstock oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
 Wahlleiterin  
 Rathausstraße 3  
 14974 Ludwigsfelde

**Bekanntmachung**

**des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Siethen ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

1. Zahl der wahlberechtigten Personen 472
2. Zahl der Wähler 215
3. Zahl der gültigen Stimmen 590
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel 16
- 5. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen**

Bürgerbündnis Siethen 342 Stimmen  
 Wählergruppe Feuerwehr Siethen 248 Stimmen

**6. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen**

Lfd. Nr.	WVT	Name der Bewerber(innen)	Zahl der gültigen Stimmen
1	<b>Bürgerbündnis Siethen</b>	Fabian, Claus	84
		Dahlke, Erika	111
		Schmeisser, Marion	71
		Springer, Heinz	79
2	<b>Wählergruppe Feuerwehr Siethen</b>	Ruge, Matthias	173
		Steinicke, Ingolf	75

**7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**

Bürgerbündnis Siethen 2 Sitze  
 Wählergruppe Feuerwehr Siethen 1 Sitz

**8. Gewählte Bewerber(innen)**

Lfd. Nr.	Name der Bewerber(innen)	Wählergruppe
1	Dahlke, Erika	Bürgerbündnis Siethen
2	Fabian, Claus	Bürgerbündnis Siethen
3	Ruge, Matthias	Wählergruppe Feuerwehr Siethen

**9. Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge**

Lfd. Nr.	Name der Ersatzperson	Wählergruppe
1	Springer, Heinz	Bürgerbündnis Siethen
2	Schmeisser, Marion	Bürgerbündnis Siethen
1	Steinicke, Ingolf	Wählergruppe Feuerwehr Siethen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
 Wahlleiterin

Stadt Ludwigsfelde  
 Wahlleiterin  
 Rathausstraße 3  
 14974 Ludwigsfelde

**Bekanntmachung**

**des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Schulzendorf der Stadt Ludwigsfelde am 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2003 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Groß Schulzendorf ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

- |    |                                    |     |
|----|------------------------------------|-----|
| 1. | Zahl der wahlberechtigten Personen | 432 |
| 2. | Zahl der Wähler                    | 240 |
| 3. | Zahl der gültigen Stimmen          | 684 |
| 4. | Zahl der ungültigen Stimmzettel    | 6   |

**5. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen**

SPD	118 Stimmen
Unabhängige I	412 Stimmen
Wählergruppe Groß Schulzendorf	154 Stimmen

**6. Zahl der auf jeden Bewerber abgestimmten gültigen Stimmen**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>WVT</u>	<u>Name der Bewerber(innen)</u>	<u>Zahl der gültigen Stimmen</u>
1	<b>SPD</b>	Ganske, Peter	118
2	<b>Unabhängige I</b>	List, Eckehard	218
		Tober, Joachim	30
		Menger, Monika	46
		Hirle, Hartmut	118
3	<b>Wählergruppe Groß Schulzendorf</b>	Lieke, Heidrun	61
		Blaurock, Christel	47
		Rosada, Annette	46

**7. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge**

SPD	0 Sitze
Unabhängige I	2 Sitze
Wählergruppe Groß Schulzendorf	1 Sitz

**8. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Bewerber(innen)</u>	<u>Wählergruppe</u>
1	List, Eckehard	Unabhängige I
2	Hirle, Hartmut	Unabhängige I
3	Lieke, Heidrun	Wählergruppe Groß Schulzendorf

**9. Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Ersatzperson</u>	<u>Wählergruppe</u>
1	Menger, Monika	Unabhängige I
2	Tober, Joachim	Unabhängige I
1	Blaurock, Christel	Wählergruppe Groß Schulzendorf
2	Rosada, Annette	Wählergruppe Groß Schulzendorf



Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Ludwigsfelde, Ortsteil Groß Schulzendorf, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Anschrift wie oben angegeben) erheben.

Ludwigsfelde, 30.10.2003

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

Abstimmungsbehörde: **Stadtverwaltung Ludwigsfelde**

Gemeinde: **Stadt Ludwigsfelde**

Stimmkreis: **27 und 19**

### **Bekanntmachung**

#### **über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

**17. November 2003 bis zum 16. März 2004**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der

**Stadtverwaltung Ludwigsfelde  
Bürgeramt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung –VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf  
- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen  
Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.

4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer  
Dorfstraße 38  
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese  
Mittenwalder Straße 6  
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber  
Friedenstraße 34  
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze  
Dorfstraße 6  
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz  
Crossinstraße 9  
15537 Wernsdorf

Stellvertreter:

Joachim Wolff  
Waldstraße 13  
12529 Schönefeld

Frank Kausch  
Wilhelm-Pieck-Straße 12a  
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll  
Mittenwalder Straße 19  
15741 Motzen

Karl Mette  
Dorfstraße 32  
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein  
Lindenstraße 29  
15711 Zeesen

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Einzelsetzung der Stadt Ludwigsfelde****zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche  
Maßnahmen im Ortsteil Gröben**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, neu bekannt gemacht am 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 2 genannten Ausbaumaßnahmen bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Gröben und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ausbaumaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind:
  - a) die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße, von Kreisstraße bis Dorfstraße 9 b
  - b) die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ahrensdorfer Weg
  - c) die Erneuerung der Straßenbeleuchtung entlang der Ortsdurchfahrt der L 771
  - d) die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße, um die Kirche
  - e) die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Am Kietz

**§ 2  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 3 und 4 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 3. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

### **§ 3**

#### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 2 Abs. 4) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 2 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
2. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
  - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
  - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
  - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

**§ 4****Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

(1) Für die Flächen nach § 2 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
  - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
  - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

**§ 5****Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt

- a) für die Maßnahme in der Dorfstraße (§ 1 Abs. 2a) 0,175409 €/m<sup>2</sup>
- b) für die Maßnahme im Ahrensdorfer Weg (§ 1 Abs. 2 b) 0,4069 €/m<sup>2</sup>
- c) für die Maßnahme entlang der Ortsdurchfahrt der L 771 (§ 1 Abs. 2 c) 0,097413 €/m<sup>2</sup>
- d) für die Maßnahme in der Dorfstraße, um die Kirche (§ 1 Abs. 2d) 0,1362937 €/m<sup>2</sup>
- e) für die Maßnahme Am Kietz (§ 1 Abs. 2 e) 0,31806267 €/m<sup>2</sup>

**§ 6****Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage bei gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

**§ 7  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

**§ 8  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1999 in Kraft.

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister



**Einzelsetzung der Stadt Ludwigsfelde****zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche  
Maßnahmen im Ortsteil Siethen**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, neu bekannt gemacht am 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 2 genannten Ausbaumaßnahmen bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Siethen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ausbaumaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind:
  - a) die Verbesserung des Gehweges und die Herstellung der Stellplätze in der Trebbiner/Potsdamer-Straße bis zur Lindenstraße
  - b) die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Trebbiner/Potsdamer-Straße bis zur Lindenstraße
  - c) die Erneuerung der Straßenbeleuchtung des Stichweges zur Trebbiner Straße 6
  - d) die Verbesserung des Gehweges und die Herstellung der Stellplätze in der Dorfstraße
  - e) die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße
  - f) die Verbesserung des Gehweges in der Ludwigsfelder Straße, von Trebbiner Straße bis Ebereschenallee
  - g) die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Ludwigsfelder Straße, von Trebbiner Straße bis Ebereschenallee
  - h) die Herstellung des gemeinsamen Geh- und Radweges in der Ludwigsfelder Straße, von Ebereschenallee bis Ortsausgang
  - i) Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Ludwigsfelder Straße, von Ebereschenallee bis Ortsausgang

**§ 2  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 3 und 4 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 3. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

### **§ 3**

#### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 2 Abs. 4) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 2 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  2. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
    - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
    - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
    - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.

- b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

#### § 4

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 2 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
  - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
  - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

#### § 5

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- a) für den Gehweg und die Stellplätze in der Trebbiner/Potsdamer bis zur Lindenstraße (§ 1 Abs. 2a) 0,57190997 €/m<sup>2</sup>
- b) für die Straßenbeleuchtung in der Trebbiner/Potsdamer bis zur Lindenstraße (§ 1 Abs. 2 b) 0,0975637 €/m<sup>2</sup>
- c) für die Straßenbeleuchtung des Stichweges zur Trebbiner Straße 6 (§ 1 Abs. 2 c) 0,41299287 €/m<sup>2</sup>
- d) für den Gehweg und die Stellplätze in der Dorfstraße (§ 1 Abs. 2 d) 0,335538 €/m<sup>2</sup>
- e) für die Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße (§ 1 Abs. 2 e) 0,072965 €/m<sup>2</sup>

- f) für den Gehweg in der Ludwigsfelder Straße, von Trebbiner Straße bis Ebereschentallee (§ 1 Abs. 2 f) 0,624858 €/m<sup>2</sup>
- g) für die Straßenbeleuchtung in der Ludwigsfelder Straße, von Trebbiner Straße bis Ebereschentallee (§ 1 Abs. 2 g) 0,125485 €/m<sup>2</sup>
- h) für den gemeinsamen Geh- und Radweg in der Ludwigsfelder Straße, von Ebereschentallee bis Ortsausgang (§ 1 Abs. 2 h) 0,6897585 €/m<sup>2</sup>
- i) für die Straßenbeleuchtung in der Ludwigsfelder Straße, von Ebereschentallee bis Ortsausgang (§ 1 Abs. 2 i) 0,2682267 €/m<sup>2</sup>

## **§ 6**

### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage bei gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Anlagen), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1999 in Kraft.

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Einzelatzung der Stadt Ludwigsfelde**

#### **zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Jütchendorf**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, neu bekannt gemacht am 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragstatbestand**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 2 genannten Ausbaumaßnahmen bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Jütchendorf und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ausbaumaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind:
  - a) die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Lindenstraße
  - b) die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Lindenstraße, Anlage um die Feuerwehr

#### **§ 2 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der anliegenden Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die öffentliche Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der öffentlichen Anlage und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) Soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentliche Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten)
  - e) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
  - f) Für land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich findet § 2 Abs. 4 keine Anwendung

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- (a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- (b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- (a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.

- (b) Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- (d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird für die Berechnung ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- (a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
- (b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- (c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.
- (8) Für im Außenbereich gelegene Nutzflächen wird folgendes bestimmt:
- (a) Für die land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich findet zum Ausgleich erheblich geringerer wirtschaftlicher Vorteile (Flächengröße/Inanspruchnahme) eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke zu 3 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der öffentlichen Anlage statt.
- (b) Für die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke im Außenbereich findet eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke zu 2 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der öffentlichen Anlage statt.

Der aus der Vorverteilung auf die Nutzflächen gemäß Buchstabe a) und b) entfallende Anteil der Beitragspflichtigen wird direkter Beitrag. Entfällt er auf mehrere Grundstücke, so erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe der Vorverteilung (Grundstücksbreite).

### § 3 Beitragssatz

Der Betragssatz beträgt

- a) für die Maßnahme in der Lindenstraße (§ 1 Abs. 2a)  
für die Innenbereichsgrundstücke 0,0919287 €/m<sup>2</sup>,  
für die bebauten Außenbereichsgrundstücke 2,46436 €/Frontmeter,  
für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Außenbereichsgrundstücke  
1,69086 €/Frontmeter.



- b) für die Maßnahme in der Lindenstraße, an der Feuerwehr (§ 1 Abs. 2b)  
für die Innenbereichsgrundstücke 1,87898 €/m<sup>2</sup>,  
für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Außenbereichsgrundstücke  
10,5893 €/Frontmeter.

#### **§ 4**

##### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage bei gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

#### **§ 5**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft.

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innenstadt Ludwigsfelde“

Die Genehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde hat den von der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 22.10.2002 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7.3 „Innenstadt Ludwigsfelde“ rechtsaufsichtlich geprüft und mit Bescheid vom 07.08.2003 sowie mit Ergänzungsbescheid vom 01.09.2003 aufgrund von § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27.08.1997) die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Stadt Ludwigsfelde hat die Maßgaben mit Beschluss vom 16.09.2003 erfüllt und den Mangel dadurch behoben.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 01.09.2002 geändert nach Anzeige gemäß Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 16.09.2003 maßgebend.

Der Bebauungsplan Nr. 7.3 „Innenstadt Ludwigsfelde“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7.3 „Innenstadt Ludwigsfelde“ kann während der üblichen Sprechstunden

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Stadtplanungsamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27, 14974 Ludwigsfelde eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der obengenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ludwigsfelde, 29.10.2003

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

Die zugehörige Karte kann aus technischen Gründen an dieser Stelle nicht abgebildet werden. Sie ist dem Amtsblatt als Kopie beigelegt.

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2, 14943 LuckenwaldeDezernat IV  
Kataster- und Vermessungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Liegenschaftskarten  
der **Gemarkung Siethen Flur 1 – Flur 9**  
**Gemarkung Kerzendorf Flur 2 und Flur 3**

wurden erneuert und werden künftig als Automatisierte Liegenschaftskarte ( ALK )  
im Maßstab 1:1000 geführt.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg ( Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG ) vom 28. November 1991 in der in der Fassung vom 08.12.1997 (GVBl 1998 I S.2) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzern- und Erbbauberechtigten bekanntzugeben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Teltow - Fläming im Kataster- und Vermessungsamt, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum C - 7- 2- 09, in der Zeit

### vom 24. November 2003 bis 29. Dezember 2003 zu folgenden Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	: 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 03371/ 6084276 (Herr Nurr) notwendig.

Die Automatisierte Liegenschaftskarte gilt als von Ihnen anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Trendelkamp  
Amtsleiter